

Blitzlicht

Steuern Recht Wirtschaft

05/2008

Fritz Scheck Steuerberater

Zugspitzstraße 33
82467 Garmisch-Partenkirchen

Telefon : 08821/9669 200

Telefax : 08821/9669 210

E-mail: sekretariat@stb-scheck.de

Internet: www.stb-scheck.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

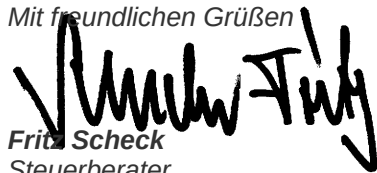
für den Monat Mai 2008 haben wir Ihnen wieder eine Auswahl aktueller Urteile und Entscheidungen aus den Themenbereichen Steuern, Wirtschaft und Recht zusammengestellt.

Erben konnten als Rechtsnachfolger nicht ausgenutzte Verluste eines Verstorbenen bisher bei ihrer Einkommensteuerveranlagung geltend machen. Das ist nicht mehr möglich, wenn der Erbfall nach dem 12. März 2008 eingetreten ist.

Der Gesetzgeber muss bis Ende 2009 den Abzug von Vorsorgeaufwendungen reformieren. Grund dafür ist ein Beschluss des Bundesverfassungsgerichts, das den bisherigen Abzug von Beiträgen zur privaten Krankenversicherung für verfassungswidrig erklärt hat. Wermutstropfen ist, dass der Fiskus trotzdem die Steuern bis Ende 2009 kassieren darf.

Sollten Sie zur Umsetzung der Informationen oder zu sonstigen Themen Fragen haben, sprechen Sie uns bitte an. Wir beraten Sie gerne!

Mit freundlichen Grüßen



Fritz Scheck
Steuerberater

Grundstückseigentümer/ Vermieter

Einkünfteerzielungsabsicht bei dauerhafter Verpachtung unbebauten Grundbesitzes

Bei einer dauerhaften und nicht verbilligten Vermietung eines bebauten Grundstücks ist die Einkünfteerzielungsabsicht nicht zu prüfen.

Diese Typisierung gilt nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs allerdings nicht für eine dauerhafte Verpachtung eines unbebauten Grundstücks. Für solche Grundstücke ist eine Prognoseberechnung für einen Zeitraum von 30 Jahren vorzunehmen. Ergibt sich danach ein Werbungskostenüberschuss, sind die Verluste (wegen Liebhaberei) in keinem Veranlagungszeitraum anzuerkennen.

Termine Steuern / Sozialversicherung		Mai / Juni 2008	
STEUERART		FÄLLIGKEIT	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag		13.05.2008 ¹	10.06.2008 ²
Umsatzsteuer		13.05.2008 ³	10.06.2008 ⁴
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag		Entfällt	10.06.2008
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag		Entfällt	10.06.2008
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ⁵	16.05.2008	13.06.2008
	Scheck ⁶	09.05.2008	06.06.2008
Gewerbesteuer		15.05.2008	Entfällt
Grundsteuer		15.05.2008	Entfällt
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung	19.05.2008	Entfällt
	Scheck	09.05.2008	Entfällt
Sozialversicherung ⁷		28.05.2008	26.06.2008
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 01.01.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		

- 1 Für den abgelaufenen Monat.
- 2 Für den abgelaufenen Monat; bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- 3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.
- 4 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- 5 Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- 6 Bei Zahlung durch Scheck ist ab dem 1.1.2007 zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- 7 Seit 2006 sind die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Ab 1. Januar 2008 gilt bei allen Krankenkassen ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 26.5. bzw. am 24.6.2008) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen

Abzug von Werbungskosten bei abgekürztem Vertragsweg

Der Bundesfinanzhof hatte bereits vor zwei Jahren entschieden, dass die Mittelherkunft bei Werkverträgen über Erhaltungsarbeiten für den Abzug als Werbungskosten nicht bedeutsam sei. Der Steuerbürger könne die Aufwendungen auch dann abziehen, wenn ihm ein Dritter den Betrag zuwendet (abgekürzter Zahlungsweg) oder ein Dritter im eigenen Namen einen Vertrag für ihn abschließt und die Aufwendungen selbst zahlt (abgekürzter Vertragsweg). Das Bundesministerium der Finanzen ließ die Anwendung des Urteils über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht zu.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die damalige Entscheidung in einem neuen Fall:

Eine Mutter hatte im Interesse ihres Sohnes Handwerker mit Erhaltungsarbeiten an einem Grundstück des Sohnes beauftragt und auch die auf sie ausgestellten Rechnungen bezahlt. Das Finanzamt berücksichtigte die Aufwendungen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung des Sohnes nicht.

Hinweis

Es bleibt abzuwarten, ob das Bundesministerium der Finanzen auch die aktuelle Entscheidung über den Einzelfall hinaus nicht akzeptiert. Zur Vermeidung von Streitigkeiten sollten die Rechnungen auf den Namen des Grundstückseigentümers ausgestellt werden, da der abgekürzte Zahlungsweg inzwischen akzeptiert ist.

Erbschaftsteuer

Anrechnung spanischer auf die deutsche Erbschaftsteuer

Grenzüberschreitende Sachverhalte spielen im Steuerrecht eine immer größere Rolle. Das gilt auch für die Erbschaftsteuer. Dazu hatte sich der Bundesfinanzhof mit folgendem Fall zu befassen:

Zum Vermögen einer im Inland unbeschränkt steuerpflichtigen Verstorbenen gehörte auch ein Bankguthaben in Spanien. Das Guthaben wurde in Spanien der Erbschaftsteuer unterworfen. Da dieses spanische Konto auch bei der Berechnung der inländischen Erbschaftsteuer Berücksichtigung fand, beantragte die Erbin die Anrechnung der in Spanien gezahlten Erbschaftsteuer. Dies lehnte das Finanzamt mit der Begründung ab, dass das ausländische Guthaben nicht unter den Begriff „Inlandsvermögen“ nach dem Bewertungsgesetz falle. Nur in solchen Fällen könne die ausländische Erbschaftsteuer angerechnet werden. Die spanische Erbschaftsteuer wurde lediglich als Nachlassverbindlichkeit zum Abzug zugelassen.



Der Bundesfinanzhof hat nun dem Europäischen Gerichtshof die Frage vorgelegt, ob die Doppelbelastung mit deutscher und spanischer Erbschaftsteuer nicht einen Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit darstellt. Außerdem soll geklärt werden, welcher Staat auf seinen Steueranspruch zu verzichten hat.

Schenkungsteuer trotz entgeltlicher Ablösung eines nicht abzugsfähigen Vorbehaltsnießbrauchs

Eine Mutter hatte ihrem Sohn 1993 ein bebautes Grundstück geschenkt und sich den lebenslänglichen Nießbrauch vorbehalten. Der Sohn durfte nach den Vorschriften des Erbschaftsteuergesetzes den Kapitalwert des Nießbrauchs nicht bei der Schenkungsteuerfestsetzung als Belastung abziehen. 1997 zahlte er 750.000 DM an seine Mutter, damit sie auf

ihr Nießbrauchsrecht verzichtete. Er machte jetzt gegenüber dem Finanzamt geltend, ihm sei das Grundstück nicht geschenkt worden, sondern er habe es für 750.000 DM gekauft.

Der Bundesfinanzhof teilte die Auffassung des Sohnes nicht, weil die entgeltliche Ablösung des Nießbrauchs ein selbstständiges Rechtsgeschäft war, das die steuerlichen Folgen der Schenkung nicht rückwirkend beseitigte.

Hinweis

Bei der anstehenden Reform der Erbschaftsteuer ist der Abzug des Nießbrauchs als erbschaftsteuer-mindernde Belastung vorgesehen.

Umsatzsteuer

Vorsteuerabzug bei Erwerb und Umbau eines gemischt genutzten Gebäudes von Art der Aufwendungen abhängig

Erwirbt ein Unternehmer ein Gebäude, renoviert dieses und verwendet es anschließend zur Ausführung sowohl steuerpflichtiger als auch steuerfreier Umsätze, hängt der Umfang des Vorsteuerabzugs nach Auffassung des Bundesfinanzhofs von der Art der Aufwendungen ab.

Liegen Erhaltungsaufwendungen vor, müssen diese soweit möglich den einzelnen Gebäudeteilen zugeordnet werden. Zum Vorsteuerabzug berechtigten die Aufwendungen, die auf Gebäudeteile entfallen, die zur Ausführung steuerpflichtiger Umsätze verwendet werden.

Liegen Anschaffungs- oder Herstellungskosten vor, müssen die Vorsteuerbeträge einheitlich ohne Zuordnung zu einzelnen Gebäudeteilen nach einem sachgerechten Schlüssel auf steuerpflichtige und steuerfreie Verwendung des Gebäudes aufgeteilt werden. Dabei ist in aller Regel von dem Verhältnis der Nutzflächen auszugehen. In Betracht kommt aber auch eine Aufteilung nach dem Verhältnis der steuerpflichtigen und steuerfreien Umsätze.

Auch Vermittlung von Gesellschaftsanteilen durch Untervermittler umsatzsteuerfrei

Der Bundesfinanzhof hat seine Rechtsprechung zur Umsatzsteuerpflicht für die Vermittlung von Gesellschaftsanteilen geändert. Die Vermittlungsleistung ist auch dann von der Umsatzsteuer befreit, wenn die Gesellschaftsanteile durch einen Untervermittler vermittelt werden, der weder vom Anteilsveräußerer noch vom Anteilserwerber unmittelbar, sondern von einem anderen Vermittler beauftragt wurde. Im entschiedenen Fall war ein Handelsvertreter für eine GmbH tätig, die Kapitalbeteiligungen im Immobilienbereich vertrieb. Damit war die GmbH Hauptvermittler und der Handelsvertreter Untervermittler.

Der Europäische Gerichtshof hatte zur Steuerfreiheit von Kreditvermittlungen entschieden, dass kein unmittelbares Vertragsverhältnis zwischen dem Vermittler und einer der Parteien des zu vermittelnden Vertrages bestehen muss. Gleiches muss nach Auffassung des Bundesfinanzhofs für die Vermittlung von Gesellschaftsanteilen gelten.

Tatsächlich ausgeführte innergemeinschaftliche Lieferung auch bei Nichterfüllung der formellen Nachweise umsatzsteuerfrei

Steht eindeutig fest, dass eine innergemeinschaftliche Lieferung erfolgt ist, ist der Umsatz steuerfrei. Dies gilt auch dann, wenn der Unternehmer die formellen Nachweispflichten nicht erfüllt hat. So hat der Bundesfinanzhof unter Änderung seiner langjährigen Rechtsprechung entschieden. Das Gericht folgt damit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. Eine innergemeinschaftliche Lieferung liegt vor, wenn ein Unternehmer Waren in einen anderen EU-Mitgliedstaat an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen liefert.

Der Bundesfinanzhof weist allerdings darauf hin, dass in aller Regel davon auszugehen ist, dass die Voraussetzungen einer steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung nicht vorliegen, wenn der Unternehmer

die erforderlichen formellen Nachweise nicht führt. Eine Steuerfreiheit ohne die entsprechenden Unterlagen kommt deshalb nur ausnahmsweise in Betracht.

Alle Steuerpflichtige

Sonderausgabenabzug von privaten Krankenversicherungsbeiträgen muss existenznotwendigen Aufwand berücksichtigen

Der Gesetzgeber muss den Sonderausgabenabzug bis Ende 2009 grundlegend reformieren. Grund dafür ist eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, das die bisherige Abzugsbeschränkung von Beiträgen zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung für verfassungswidrig erklärt hat.

Bei einer Neuregelung muss der Gesetzgeber deutlich machen, welcher Anteil eines Höchstbetrags ausschließlich oder vorrangig für existenznotwendige Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zur Verfügung steht.

Hinweis

Die Entscheidung hat auf die Vergangenheit keine Auswirkungen, da das Gericht wegen der „nicht vertretbaren fiskalischen Auswirkungen“ das Gesetz nicht gekippt hat.

Verlustabzug ist nicht mehr vererblich

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass der vom Erblasser nicht ausgenutzte Verlustabzug vom Erben zukünftig nicht mehr bei seiner Einkommensteuerveranlagung geltend gemacht werden kann.

Da Erben diesen Verlustabzug bisher geltend machen konnten, gewährt das Gericht für alle Erbfälle, die bis zum Ablauf des Tages der Veröffentlichung der Entscheidung eingetreten sind, Vertrauensschutz. Dies bedeutet, dass

die neue Regelung ausschließlich für Erbfälle gilt, die nach dem Tag der Veröffentlichung eingetreten sind.

Beschränkung der Gültigkeitsdauer von Geschenkgutscheinen kann unwirksam sein

Das Oberlandesgericht München hatte die Wirksamkeit einer Klausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Internetwarenanbieters zu beurteilen, nach der offerierte Geschenkgutscheine generell nur ein Jahr ab Ausstellungsdatum gültig sein sollten.

Das Gericht stellte grundsätzlich fest, dass solche Klauseln der Inhaltskontrolle unterliegen und dabei auch die Belange der Beschenkten berücksichtigt werden müssen, obwohl diese nicht Vertragspartner des Verwenders sind. Die konkrete Klausel beurteilte das Gericht als unwirksam, weil sie den Gutscheinhaber wegen der erheblichen Abweichung von den gesetzlichen Verjährungsfristen unangemessen benachteiligt.

Abgetretene Lebensversicherungsansprüche dürfen nicht höher als besichertes Darlehen sein

Eine Hauseigentümerin kaufte ein Haus für 480.000 DM und finanzierte es über ein Bankdarlehen. Zur Sicherung trat sie Lebensversicherungsansprüche von insgesamt 620.000 DM an die Bank ab. Das Finanzamt erließ daraufhin einen Bescheid dahingehend, dass der bei der späteren Auszahlung der Lebensversicherung erzielte Gewinn zu versteuern ist, weil die abgetretenen Versicherungsansprüche höher als das Darlehen waren („Übersicherung“).

Hiergegen klagte die Eigentümerin und meinte, dass keine Übersicherung vorgelegen hätte, weil der Versicherungsrückkaufswert im Zeitpunkt der Abtretung niedriger als das gesicherte Darlehen gewesen sei. Der Bundesfinanzhof gab dem Finanzamt Recht. Die Hauseigentümerin muss bei Fälligkeit der Lebensversicherung den Unterschiedbetrag zwischen Auszahlung und eingezahlten Beiträgen versteuern.

Hinweis

Für alle ab 2005 abgeschlossenen Lebensversicherungen ergibt sich die Problematik nicht mehr, da sie stets zur Hälfte steuerpflichtig sind, wenn die Versicherungsleistung nach dem 60. Lebensjahr ausgezahlt wird und seit Vertragsabschluss mindestens 12 Jahre vergangen sind. Bei Abtretung von vor dem 01.01.2005 abgeschlossenen Verträgen sollte vorher mit dem Steuerberater gesprochen werden.

Ehegatten

Steuerpflichtige Schenkung durch Zahlung für einen vor der Ehe erklärten Teilverzicht auf nachehelichen Unterhalt

Vor der Eheschließung regelten die späteren Ehepartner in einem notariell beurkundeten Ehevertrag bereits Einzelheiten über einen möglichen Anspruch der Ehefrau auf nachehelichen Unterhalt. Sie erhielt dafür im Jahr der Eheschließung einen Betrag in Höhe von 1.500.000 DM. In dieser Zahlung sah das Finanzamt eine steuerpflichtige Schenkung.



Der Bundesfinanzhof folgte der Beurteilung. Die Ehefrau wurde durch die Zuwendung des Geldbetrages aus dem Vermögen ihres Ehemannes unentgeltlich bereichert. Sie hatte zu diesem Zeitpunkt noch keinen gesetzlichen Anspruch auf die Zuwendung und dafür auch unmittelbar keine Gegenleistung zu erbringen. Die Verzichtserklärung löste noch keinen gesetzlichen Leistungsanspruch aus.

Bei Zahlung des Geldbetrages war ungewiss, ob und wann die Ehe später wieder geschieden würde. Auch war zu diesem Zeitpunkt noch unklar, ob die Ehefrau nach einer etwaigen Scheidung ohne Berücksichtigung der ehevertraglichen Vereinbarung nach den gesetzlichen Vorschriften nachehelichen Unterhalt in einer den vereinbarten Höchstbetrag übersteigenden Höhe beanspruchen konnte. Zu Beginn der Ehe kann die Höhe eines etwaigen nachehelichen Unterhaltsanspruchs noch nicht hinreichend genau bestimmt werden. Deshalb ist der teilweise Verzicht auf den Unterhalt auch noch nicht als Gegenleistung für die Geldzuwendung des Ehemannes berücksichtigungsfähig. Die Möglichkeit eines Unterhaltsverzichts hängt von der Bedingung ab, dass die Ehe tatsächlich geschieden wird. Erst zu diesem Zeitpunkt kann der Verzicht als Gegenleistung berücksichtigt werden.

Aufteilung von Steuerrückständen bei Eheleuten zwecks Beschränkung von Vollstreckungsmaßnahmen

Zusammenveranlagte Ehegatten sind Gesamtschuldner der sich aus der Steuerfestsetzung ergebenden Einkommensteuer. Im Rahmen von Vollstreckungsmaßnahmen ist eine rückständige Steuer nach dem Verhältnis aufzuteilen, das sich bei einer getrennten Veranlagung ergeben würde. Die Gesamtschuld der Steuer wird dementsprechend auf die einzelnen Steuerschuldner aufgeteilt, soweit sie nicht gemeinschaftlich einen Antrag auf anderweitige Aufteilung stellen. Ein solcher Antrag bedarf der finanzamtlichen Zustimmung. Sofern das Finanzamt der vorgeschlagenen Aufteilung nicht zustimmt, sind zur Bestimmung des Aufteilungsmaßstabs fiktive getrennte Veranlagungen durchzuführen.

Wird die Steuerfestsetzung später geändert oder berichtigt, ist auch eine daraus resultierende Steuernachforderung aufzuteilen. Der Verteilungsmaßstab ergibt sich aus dem Vergleich zwischen der ursprünglichen Berechnung und einer auf derselben Berechnungsmethode beruhenden fiktiven Neuberechnung der Steuer nach Änderung der Steuerfestsetzung.

Führt eine solche Verhältnisrechnung zur Verteilung der Steuermehrbeträge zu keinem wirtschaftlich vernünftigen Ergebnis, hat die Verteilung nach den Grundsätzen zu erfolgen, wie sie sich aus einer getrennten Veranlagung ergeben würden. Dies ergibt sich aus einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs.

Grundlage der Entscheidung war der Fall von Eheleuten, bei denen der Ehemann Verluste aus Gewerbebetrieb und seine Ehefrau positive Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit erzielte. Im Rahmen einer Außenprüfung verringerten sich die negativen Einkünfte des Ehemannes, die Einkünfte der Ehefrau blieben unverändert. Daraus resultierte ein erhöhtes zu versteuerndes Einkommen. Dies führte zu einer Steuernachforderung. Die Eheleute beantragten, die Mehrsteuern ausschließlich dem Ehemann zuzurechnen, nur seine Einkünfte hätten sich verändert. Demgegenüber bestätigte der Bundesfinanzhof die Vorgehensweise des Finanzamts, den aufzuteilenden Betrag nach dem allgemeinen Maßstab ausschließlich der Ehefrau zuzurechnen. Nur durch die ursprünglich höheren verrechenbaren Verluste des Ehemannes war es zu einer Verringerung der bei der Ehefrau festgesetzten Einkommensteuer gekommen. Folglich musste eine Verringerung des verrechenbaren Verlustpotenzials auch zu einer Erhöhung der bei der Ehefrau festgesetzten Steuer führen.

Impressum

Herausgeber und Druck
DATEV eG, 90329 Nürnberg

Herausgeber und Redaktion
Deutsches Steuerberaterinstitut e.V.
Littenstraße 10, 10179 Berlin

Diese fachlichen Informationen können den zugrundeliegenden Sachverhalt oftmals nur verkürzt wiedergeben und ersetzen daher nicht eine individuelle Beratung durch Ihren Steuerberater.

Dieser Informationsbrief ist urheberrechtlich geschützt. Jede vom Urheberrecht nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Herausgeber.